# NZZ Online

22. Juli 2006, Neue Zürcher Zeitung

## Datenschutz - ein vernachlässigtes Grundrecht

Vor einem Monat hat die Tageszeitung «The New York Times» enthüllt, dass das amerikanische Finanzministerium und die CIA unter dem Zeichen der Terrorbekämpfung während Jahren die Finanzströme der Banken-Clearingstelle Swift in Belgien überwachten. Dort werden täglich rund elf Millionen Zahlungsanweisungen für internationale Geldtransfers verarbeitet - auch solche aus der Schweiz. Gewusst von dieser Praxis haben die Schweizerische Nationalbank, die Eidgenössische Bankenkommission und das Eidgenössische Finanzdepartement, nicht aber die in der grossen Mehrheit unbescholtenen Bankkunden.

## VIELFÄLTIGE EINGRIFFE

Beim Schweizer Krankenversicherer CSS sollen 150 Mitarbeiter Einblick in vertrauensärztliche Patientendaten gehabt haben, die nicht für ihre Augen bestimmt waren. Der eidgenössische Datenschutzbeauftragte und das Bundesamt für Gesundheit untersuchen zurzeit, ob in diesem Fall das Datenschutzgesetz und das Berufsgeheimnis verletzt worden sind. Und soeben fand die Eidgenössische Datenschutzkommission scharfe Worte: Die Auskunftspflicht der Staatsschützer gegenüber nicht registrierten Bürgern sei «irrational und zweckwidrig» geregelt. Wer Einblick in seine Fiche haben möchte, wird mit einer «nichtssagenden, ja irritierenden» Mitteilung abgespeist. Die in der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehaltenen Grundrechte würden verletzt. Der Gesetzgeber müsse die entsprechenden Bestimmungen ändern.

Man könnte ohne Mühe Dutzende von weiteren Fällen fragwürdigen Umgangs mit persönlichen Daten und finanziellen Angaben anfügen. Die dieser Tage erschienenen Tätigkeitsberichte des eidgenössischen und der kantonalen Datenschutzbeauftragten sind voll davon, und etliche ausländische Bürgerrechtsbewegungen berichten laufend über unerwünschte Einblicke in die Privatsphäre.

### SKEPTISCHE WIRTSCHAFT

Die Beispiele zeigen vor allem, dass der Einzelne kaum noch weiss, wo seine ihn betreffenden Daten gespeichert sind, wer Zugang zu ihnen hat, wofür sie verwendet und ob und an wen sie allenfalls weitergegeben werden. Oft schadet dieses Unwissen nicht. Die Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nicht per se bedenklich. Im Gegenteil: Ein unkomplizierter Umgang mit Daten verflüssigt administrative Vorgänge, ermöglicht kundennahe Serviceleistungen und senkt Kosten. Zudem ist der Zugriff - auch auf sensitive Personendaten - durch Dritte erwünscht, um notwendige Kontrollen auszuüben, sei dies im Polizei- oder auch im Gesundheitsbereich. Das Funktionieren von Wirtschaft und Staat hängt entscheidend von einer störungsfreien Datenbearbeitung ab.

Gerade deshalb geniessen Datenschützer nicht immer den besten Ruf. Ihnen wird vorgeworfen, die Polizeiarbeit mit übertriebenen Auflagen behindern zu wollen oder der Wirtschaft unnötige Steine in den Weg zu werfen, wenn es etwa darum geht, Unternehmen zu verpflichten, die Kunden über Datenbearbeitungen zu informieren. Die im März beendete Datenschutzgesetz-Revision legte Zeugnis davon ab. Die wenigen Auflagen, die zulasten der Wirtschaft gehen sollten, stiessen bei den bürgerlichen Parteien auf wenig Verständnis und wurden meist verworfen.

Das nicht gerade innige Verhältnis zwischen Datenschutz und Wirtschaft prägt die Diskussion seit Beginn der Bemühungen um ein Datenschutzgesetz in den 1970er Jahren. Es waren denn auch vor allem linke Parlamentarier, welche die entsprechende Gesetzgebung vorangetrieben hatten. Nach langem Feilschen trat 1993 ein Datenschutzgesetz in Kraft, dem sowohl bürgerliche Wirtschaftskreise wie auch linke Politiker zustimmen konnten. Doch die kommunikationstechnologischen Möglichkeiten der Datenbearbeitung haben sich seither stark erweitert, und der Fortschritt nimmt kein Ende. Damit verändern sich auch die Ansprüche an einen Datenschutz, der den Schutz nicht nur im Namen trägt, sondern ihn auch zu leisten imstande ist.

1 von 3 31.07.2006 09:19

#### EIN LIBERALES GRUNDRECHT

Den Blick bei der Anpassung des Datenschutzes nur auf mögliche Missbräuche zu richten, genügt dabei nicht. Will man die Bedeutung des Datenschutzes erfassen, darf man sich deshalb nicht von der missglückten Formulierung in der neuen Bundesverfassung leiten lassen. Dort steht lediglich, dass jede Person «Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten» hat. Die Idee des Datenschutzes reicht jedoch viel weiter: Er ist Teil der persönlichen Freiheit. Und genau daran muss eine bürgerlich-liberale Datenschutzpolitik anknüpfen.

Datenschutz umfasst das sogenannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Hinter dem unschönen Juristenjargon verbirgt sich ein liberales Grundrecht: Jeder soll selber darüber bestimmen, wem und aus welchen Gründen er Persönliches offenbart, seien dies Lebensdaten, Gedanken oder Empfindungen. Jedem kommt ein Recht auf Privatheit zu, das man verteidigen darf und das einen dazu berechtigt, Einblick in die einen betreffenden Datensammlungen zu verlangen. Informationelle Selbstbestimmung bedeutet aber auch, dass es jedem freigestellt sein soll, seine Identität öffentlich zu entblössen, etwa im Internet, wo dies täglich tausendfach geschieht. Entscheidend ist, dass Eingriffe - insbesondere seitens des Staates - in dieses Recht eine Grundrechtsbeschränkung darstellen und daher entsprechend gerechtfertigt werden müssen.

Sich für dieses Recht einzusetzen, ist ein urliberales Anliegen. Leider spürt man aber von Seiten bürgerlicher Parteien kaum ein diesbezügliches Engagement; die meisten datenschützerischen Vorstösse - ob sinnvoll oder nicht - stammen aus dem links-grünen Lager. Der aus wirtschaftlichen Bedenken genährte Vorbehalt gegenüber dem Datenschutz hat den liberalen Kräften den Blick auf das ihm zugrunde liegende Grundrecht getrübt. Dies kann etwa dazu führen, dass staatsschützerischen Begehrlichkeiten allzu unkritisch begegnet wird. Man vermisst bisher mahnende Worte von Seiten bürgerlicher Politiker zur Gesetzesrevision über die innere Sicherheit. Auch nachdem eine aus liberaler Sicht völlig unhaltbare erste Version mehrmals überarbeitet worden ist, geht der vorliegende Entwurf noch immer sehr weit, was die präventive Überwachung der Privatsphäre betrifft.

### **EINE LOBBY FEHLT**

In solchen Fällen macht sich der Mangel einer bürgerlich-liberalen Lobby für den Datenschutz - oder weiter gefasst: für die Verteidigung der Privatheit - bemerkbar. Einzelne Stimmen verhallen meist ungehört. In Deutschland ist dies anders. Die deutsche FDP bekennt sich dazu, dass «Datenschutz vor allem ein Schutz der Bürgerrechte» ist - und sie trifft damit den Kern der Sache. In der Schweiz haben die Bürgerlichen das Thema «Datenschutz» hingegen weitgehend an die Linken verschenkt (Ausnahme ist der Einsatz für das Bankgeheimnis).

Symptomatisch dafür steht der «höchste» Datenschützer der Schweiz, der eidgenössische Datenschutzbeauftragte, Hanspeter Thür, ein ehemaliger Nationalrat der Grünen und in jungen Jahren Mitglied der linksoppositionellen Poch. Thür macht regelmässig darauf aufmerksam, dass auch im Bereich der Sicherheit neues Recht nur dann geschaffen werden müsse, wenn adäquate Gesetze fehlten und es nicht nur am Vollzug derselben mangle. Wieso hört man dies nicht öfters aus dem Munde bürgerlicher Politiker?

Es ist Zeit, dass die Bürgerlich-Liberalen den Datenschutz zurückerobern und sich damit als glaubwürdige Verteidiger der persönlichen Freiheit in ihrem umfassenden Sinn zeigen. Gelegenheiten dazu bieten sich genug: Neben der Revision des Staatsschutzes verursachen auch die Massnahmen gegen den Hooliganismus aus datenschützerischer Sicht mehr als ein Stirnrunzeln. Grundrechte sind nicht einfach per Verfassung gegeben. Sie müssen dauernd verteidigt werden, auch in einem Land wie der Schweiz, dessen Freiheitsrechte gesichert scheinen.

hof.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: http://www.nzz.ch/2006/07/22/il/komment ar EAJFZ.html

2 von 3 31.07.2006 09:19

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

3 von 3 31.07.2006 09:19